

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 32996/2020 • Br

10.05.2020

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 Neue CoronaVO Sportstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kultus- und Sozialministerium haben heute u. a. aufgrund des neuen § 4 Abs. 8 CoronaVO in der Fassung vom 09.05.2020 die beigefügte neue **CoronaVO Sportstätten** erlassen. Sie **regelt ab 11.05.2020 bis zum Außerkrafttreten der CoronaVO Art und Umfang des erlaubten Betriebs von Sportstätten und legt ferner die vom zulässigen Sportstättenbetrieb aus besonderen Gründen weiterhin ausgeschlossenen Personkreise fest**. Demnach gilt:

1. **Freiluftsportanlagen** dürfen betrieben werden. Dieser Begriff umfasst ungedeckte öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten.
2. Untergeordnete und für die Freiluftsportanlagenutzung notwendige **Nebenanlagen der Freiluftsportanlagen** dürfen ebenfalls betrieben werden. Hierzu zählen Sekretariate und Toiletten.
3. Der zulässige Freiluftsportanlagenbetrieb ist auf **Trainings- und Übungszwecke** beschränkt.
4. Voraussetzung für den Freiluftsportanlagenbetrieb ist die **Beachtung der sechs** in § 1 Abs. 2 CoronaVO Sportstätten (Anlage) näher beschriebenen **Grundsätze des Infektionsschutzes** betreffend
 - Mindestabständen während des Trainings- bzw. Übungsbetriebs
 - zulässigen Gruppengrößen
 - Reinigung und Desinfizierung von Sport- und Trainingsgeräten
 - Kontaktvermeidungen und Mindestabständen außerhalb des Trainings- bzw. Übungsbetriebs
 - Geschlossen bleiben von Umkleiden und Sanitärräumen und
 - Ausstattung der Toiletten.

5. Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine **Person** zu benennen, **die für die Einhaltung der Grundsätze des Infektionsschutzes verantwortlich ist.**
6. **Ausgeschlossen** von der Teilnahme an Trainings- und Übungsmaßnahmen **sind Personen**, die
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 - Symptome eines Atemwegsinfekts aufweisen,
 - erhöhte Temperatur aufweisen.
7. Die **Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmer*innen** und der **Name der verantwortlichen Person** gemäß Ziffer 5 sind für jede Trainings- und Übungseinheit zu dokumentieren.
8. **Sporthallen und andere geschlossene Räume** dürfen zu Trainings- und Übungszwecken weiterhin **nicht** genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

Anlage